

Satzung des Vereins

coach@school e.V.

in der Fassung

gemäß Beschluss der

Mitgliederversammlung vom

1. März 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen
coach@school
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung zur Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung und Bildung von Jugendlichen.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht: Der Verein organisiert und finanziert, teilweise mit Hilfe von Schulkoordinatoren, regelmäßige Austausch- und Informationsveranstaltungen sowie Einzelgespräche für Eltern unter Einbeziehung von Lehrern, Stadtteilorganisationen sowie Eltern älterer Schüler. Ziel ist es, über Information und Integration Eltern zu motivieren, die Schullaufbahn ihrer Kinder zu unterstützen, mit dem Ziel die Chancen der Kinder auf schulischen Erfolg zu erhöhen. Förderfähig im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Grundschulen oder andere Bildungseinrichtungen mit einem Anteil von > 50 % an Schülern/Kindern, die aus finanziell (im Sinne des §53 Nr. 2 AO) bedürftigen Familien kommen
 - oder
 - b) die nach Einschätzung des Schulleiters eine Vielzahl von Schülern mit einem erhöhten Förderbedarf der deutschen Sprache haben.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft im Verein

- 3.1 Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und das Alter des Antragstellers enthalten.
- 3.2 Natürliche Personen oder jede juristische Person, die den Verein unterstützen wollen, können Fördermitglied werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme, aber weder ein aktives noch passives Wahlrecht.
- 3.3 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt (§ 4.2) oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 4.3 oder § 4.4).Die bis zur Beendigung entstandenen Beitragspflichten bleiben von der Beendigung unberührt.
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Wochen zulässig.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den

Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Legt das Mitglied keine Beschwerde gegen den Ausschlussbeschluss ein oder versäumt es die Beschwerdefrist, gilt die Mitgliedschaft mit Zugang des Ausschlussbeschlusses als beendet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge, Zuschlag für Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, Aufnahmegebühr) erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Organe des Vereins sind

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (siehe §§ 7 bis 10),
- b) der Beirat (siehe § 11) und
- c) die Mitgliederversammlung (siehe §§ 12 bis 14).

§ 7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 7.2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 7.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, den Schatzmeister oder den Schriftführer jeweils einzeln vertreten.
- 7.4. Der Schatzmeister stellt jährlich einen Kassenbericht auf und legt ihn bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahrs den Rechnungsprüfern (§ 16) und den anderen Vorstandsmitgliedern vor. Er stellt außerdem jährlich bis zum 30. Juni ein Budget für das folgende Geschäftsjahr auf und legt ihn den anderen Vorstandsmitgliedern zur Beschlussfassung vor.

- 7.5. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung der in Ausführung seines Amtes entstandenen erforderlichen Aufwendungen.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2 Der Vorstand ist vor allem zuständig für die folgenden Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen samt Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Budgets für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Kassenberichts für jedes Geschäftsjahr;
 - e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4.

§ 9

Amtsdauer des Vorstands

- 9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, sofern er nicht vorher sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern niederlegt oder aus anderen Gründen aus dem Amt ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig. Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vorstands auch in einem gemeinsamen Wahlgang (Blockwahl) gewählt werden.
- 9.2. Scheidet der Präsident, der Schatzmeister oder der Schriftführer während der Amtsdauer aus, so können die verbleibenden Mitglieder des Vorstands durch Beschluss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen in den Vorstand aufnehmen.
- 9.3. Ein Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands, Vorstandssitzungen

- 10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb von Vorstandssitzungen in Schriftform.

§ 11

Der Beirat

- 11.1 Der Vorstand kann Beiräte einrichten.

- 11.2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in Vereinsangelegenheiten zu beraten, insbesondere zu pädagogischen und organisatorischen Fragen der Verwirklichung des Vereinszwecks sowie zu Kontakten des Vereins zu Bildungseinrichtungen, Sponsoren, Unterstützern, Behörden und der Öffentlichkeit.
- 11.3 Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen und abberufen. Der Vorstand stellt den Vorsitzenden.
- 11.4 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.5 Funktionen und Kompetenzen sind bei Berufung der einzelnen Beiräte vom Vorstand jeweils festzulegen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

- 12.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Schriftform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Mitgliederversammlungen per Videokonferenz sind zulässig.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Budgets für das nächste Geschäftsjahr;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags (§ 3.2) sowie einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands (§4.4);
 - i) Ernennung von Vereinsmitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
- 12.3 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 13

Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 13.1 Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Schriftform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss oder E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- 13.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (einschließlich per Fax oder E-Mail) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.
- 13.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 13.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Schriftform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14

Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister und bei dessen Verhinderung dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Leiter.
- 14.2 Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 14.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mehr als der anwesenden und vertretenen Mitglieder dies beantragt.
- 14.4 Ein Vereinsmitglied ist nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder seine Entlastung betrifft.
- 14.5 Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie die Übertragung einer Mitgliederversammlung im Internet beschließt die Mitgliederversammlung.
- 14.6 Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.

- 14.7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine höhere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 14.8 Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von den abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 14.9 Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2.2) kann nur mit Zustimmung von 9/10 aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen oder vertretenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 14.10 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen, ob wegen dieses Beschlusses die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.
- 14.11 Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder,
 - d) Tagesordnung sowie
 - e) die Ergebnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen) der Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) samt Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 15.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 15.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 15.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 15.4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- 15.5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 15.6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- 15.7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 15.8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 16 Rechnungsprüfer

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von zwei Geschäftsjahren, beginnend mit dem Jahr, in dem die Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Zum Rechnungsprüfer kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden.
- 15.2 Der Rechnungsprüfer prüft den Kassenbericht des Vorstands (§ 8.2 d)), insbesondere die Übereinstimmung zwischen den Einnahme- und Ausgabenbelegen und dem Kassenbestand. Er kann sich dabei auf Stichproben beschränken, wenn er keinen Grund zur eingehenden Prüfung findet. Das Ergebnis seiner Prüfung fasst er in einem Bericht an die Mitgliederversammlung zusammen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit . Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18

Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Kindermuseum Hamburg e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 13627, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das Vereinsvermögen darf erst nach Genehmigung des Finanzamts ausgekehrt werden.

Kontakt:

coach@school e.V.
c/o Wiskemann
Nonnenstieg 11
20149 Hamburg

Register: Amtsgericht Hamburg
VR 22749

Vereinskonto: Haspa DE16 2005 0550 1009 2324 61
BIC: HASPDEHHXXX